

NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds
Tätigkeitsbericht 2004

I. Grundaufstockung

Der Fonds hat im Berichtsjahr keine Grundankäufe getätigt.

Laufende Verfahren:

1. Niederfellabrunn

Verkäufer:	Notar Dr. Vesely
Ausmaß:	93 ha
Kaufpreis:	472.373,42 Euro
Kaufwerber:	27

Die Abrechnung kann erst nach erfolgter Bezahlung von Frau Karin Vesely erfolgen.

2. Primmersdorf

Verkäufer:	Weiss bzw. Pfarrgemeinde Stift Geras
Ausmaß:	525 ha
Kaufpreis:	4.651.061,39 Euro
Kaufwerber:	80

Der Förderungsfonds ist mit Ende des Berichtsjahres noch Eigentümer von 7,189 ha. Die ursprüngliche Fläche bei der Grundaufstockung Primmersdorf von 525 ha setzt sich aus Ankäufen von Herrn Weiss und von Tauschflächen des Stiftes Geras zusammen. Im Jahr 2004 konnten 0,2783 ha verkauft werden.

II. Förderungen

In Entsprechung des § 10 Abs. 1 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes 1972, LGBl. 6645-4, wurden im Berichtsjahr nachstehende Maßnahmen gefördert.

1. Güterwegebau

Für die Finanzierung des Ausbaues des landwirtschaftlichen Güterwegenetzes (z.B. Bergbauern-Hofzufahrten) wurden Mittel in der Höhe von € 1.725.800,00 angewiesen.

2. NÖ Genetikprogramm

Für die Herdebuchführung und für die Haltung der Teststiertöchter wurde dem NÖ Genetikrinderzuchtverband für das Jahr 2004 eine Förderung von € 540.225,00 gewährt. Diese Maßnahme soll dazu beitragen den hohen Qualitätsstandard in der NÖ Rinderzucht zu erhalten bzw. zu steigern.

3. AIK-Zuschuss

Gemäß den Richtlinien des BMLF zur Förderung von Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft müssen sich die Länder an Förderungsaktionen des Bundes beteiligen. Hierbei handelt es sich um die Ausfinanzierung der vor 1995 genehmigten Agrarinvestitionskredite im Wohnbaubereich. Es wurden Zuschüsse in der Höhe von € 152.801,60 gewährt.

4. Agrar Plus

Für die Firma Agrar Plus, welche die regionale Entwicklung von Vermarktungs-, Verarbeitungs- und Fernwärmeprojekten vorantreibt, wurde zur Aufrechterhaltung der Regionalbüros in St. Pölten und Laa/Thaya ein Betrag von € 472.000,00 ausbezahlt.

5. Kalbinnenaktion

Die Kalbinnenaktion wurde vor dem EU-Beitritt aus dem Viehabsatzbudget finanziert. Auf Grund des EU-Beitrittes wurde diese Förderungsaktion vom NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds übernommen. Im Jahr 2004 wurden €314.740,00 bezahlt.

6. Zuschuss für Zivildienereinsatz

Der Zivildienereinsatz ist neben den Dorfhelferinnen eine wichtige soziale Komponente zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben. Dabei hat der Förderungsfonds im Jahre 2004 ein Zuschuss in der Höhe von €22.308,85 gegeben.

7. Soziale Betriebshilfe

Für Maßnahmen der sozialen Betriebshilfe (Betriebshilfe-Einsatzstunden, Einsatzorganisationen, Landesverband der Maschinenringe etc.) wurden Mittel im Betrage von €38.864,57 aufgewendet.

8. Zuchtwidderankauf

Dem NÖ Landeszuchtverband für Schafe und Ziegen wurde zur Weiterleitung an die Züchter ein Unterstützungsbetrag von €9.772,61 gewährt.

9. Sturmschadenversicherung

Für die Finanzierung der Verbilligung des erhöhten Prämienaufkommens der Hagelversicherungsgesellschaft für die Sturmschadenversicherung für Gewächshäuser wurde ein Betrag von €50.588,24 der Hagelversicherung überwiesen.

10. Projekt "Genossenschaftswinkellerei Wolkersdorf"

Als 2. Rate wurde für das im Jahr 2003 genehmigte Projekt "Genossenschaftswinkellerei Wolkersdorf" im Jahr 2004 ein Betrag von €33.500,00 ausgezahlt.

11. Rauhfutteraktion

Im Zuge der großen Dürre 2003 wurde im Jahre 2004 auch eine Ankaufsaktion für Tierfutter, in Form der sog. „Rauhfutteraktion“ durchgeführt. Dafür wurden € 371.272,26 verausgabt.

12. Dürreaktion

Wegen der großen Dürre 2003 wurde gemeinsam mit dem Bund die Sog. „Dürreaktion“ gestartet und insgesamt € 4.893.418,00 an dürregeschädigte Landwirte ausgezahlt. Davon wurden vom NÖ Idw. Förderungsfonds die Hälfte nämlich € 2.446.709,00 als Landesmittel zur Verfügung gestellt.

13. Sonderförderungen 2003

Für Sonderförderungen 2003, insbesondere für Wasserbauliche Maßnahmen, tierfreundliche Stallungen und die Investitionsförderung, wurden € 102.550,00 verausgabt.

INTERFIDES

Wirtschaftsprüfungs - und SteuerberatungsgmbH

**NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds,
St. Pölten**

**Bericht über die Prüfung des Rechnungs-
abschlusses zum 31. Dezember 2004**

Nummer: 21

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Rechtliche Verhältnisse	5
C. Wirtschaftliche Verhältnisse	
1. Vermögenslage	8
2. Erfolgslage	9
3. Geldflussrechnung	10
4. Darstellung der frei verfügbaren Mittel	10
D. Erläuterungen zur Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2004	
A k t i v a	
A. Anlagevermögen	11
B. Umlaufvermögen	16
C. Rechnungsabgrenzungsposten	18
P a s s i v a	
A. Fondsvermögen	19
B. Rückstellungen	19
C. Verbindlichkeiten	20
E. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 2004	25
F. Bestätigungsvermerk	29

Verzeichnis der Anlagen

	Anlage
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2004	1
Erfolgsrechnung 2004	2
Rechnungsquerschnitt gem. Gebarungsstatistik-Verordnung	3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen	4

Verzeichnis der Abkürzungen

BGBI	=	Bundesgesetzblatt
Bgm	=	Bürgermeister
BMLFUW	=	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
CHF	=	Schweizer Franken
Dr	=	Doktor
EU	=	Europäische Union
Ing	=	Ingenieur
iV	=	im Vorjahr
Klubobm	=	Klubobmann
KOSTv	=	Klubobmann Stellvertreter
LAbg	=	Landtagsabgeordneter
Ltg. Präs	=	Landtagspräsident
LGBI	=	Landesgesetzblatt
LKR	=	Landeskammerrat
Mag	=	Magister
Mio €	=	Million Euro
Mio S	=	Million Schilling
NÖ	=	Niederösterreich
ÖKR	=	Ökonomierat
ÖPUL	=	Österreichisches Programm zur Förderung einer umwelt- gerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft

VO = Verordnung

W. Hofrat = wirklicher Hofrat

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben vom 11. Jänner 2005 beauftragte uns das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2004 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds im Sinne der Zielsetzung dieses Fonds.

Wir haben den Auftrag in den Monaten Februar bis April 2005 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit (auch gegenüber Dritten) gelten die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (Anlage 3).

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchführung samt Belegen, der Rechnungsabschluss 2004 sowie vorgelegte Nachweise. Auskünfte erteilten uns die Mitarbeiter der Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) sowie die zuständigen Sachbearbeiter der Buchhaltungsabteilung F1-BU-AH-Fonds des Amtes der NÖ Landesregierung.

Die von den Bevollmächtigten unterzeichnete Vollständigkeitserklärung vom 20. Mai 2005 haben wir zu unseren Akten genommen.

Der im vorliegenden Bericht unter Abschnitt D und E erläuterte Rechnungsabschluss besteht aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2004 (Anlage 1) und der Erfolgsrechnung für das Jahr 2004 (Anlage 2). Um den Berichtsadressaten auch über die wirtschaftliche Entwicklung des Fonds zusammengefasst zu informieren, haben wir im **Abschnitt C „Wirtschaftliche Verhältnisse“** die Vermögens- und Erfolgslage und daraus abgeleitet die Geldflussrechnung in einem Mehrjahresvergleich (2000 bis 2004) und die zum 31.12.2004 frei verfügbaren Mittel dargestellt.

Dem Statistischen Zentralamt sind gemäß § 3 Abs 1 Z 1 Gebarungstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 361/2002) jährlich die Daten des Rechnungsabschlusses, die Bilanzdaten, die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung und

Daten über die Erwerbstätigkeit mittels Formblättern zu übermitteln. Diese **Formblätter** sind dem Bericht in **Anlage 3** beigelegt.

Zum Ausweis der fremdfinanzierten Subventionen zuzüglich kapitalisierter Zinsen ist folgendes anzumerken:

Die gegebenen Subventionen für Güterwegebau, Telefonbau, Ausbau der Vollerlektrifizierung, Maßnahmen des ÖPUL sowie „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfe für die 1. Niederlassung“ (Erweiterung durch Landtagsbeschluss vom 29. Juni 2000) wurden durch die Aufnahme von Darlehen finanziert. Das Land NÖ übernahm für Darlehen in Höhe von insgesamt € 108.355.195,74 (1.491 Mio S) die Haftung als Bürge und Zahler, und zwar aufgrund der Landtagsbeschlüsse vom

16. Dezember 1976	13. Dezember 1984
13. Dezember 1979	29. Jänner 1986
11. Dezember 1980	18. Dezember 1986
03. Dezember 1981	09. April 1987
28. Jänner 1982	17. Dezember 1987
16. Dezember 1982	15. Dezember 1988
20. Dezember 1983	12. Dezember 1996

Der Landtagsbeschluss vom 16.12.1976 stellt den Grundsatzbeschluss zur Finanzierung des Güterwegebau im Wege von Darlehen dar. Es handelt sich dabei um die Formulierung eines konkreten politischen Programmes; zu dessen Verwirklichung "werden voraussichtlich 108 Mio € (1,4 Mrd S) Beihilfen benötigt, ...". "... zu dieser Darlehensaufnahme ist eine Landeshaftung notwendig."

Aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 13.12.1979 wurde eine weitere Darlehensaufnahme beschlossen, wobei im Motivenbericht ausdrücklich festgestellt wird, "... dieses Darlehen soll ... durch Landesmittel zurückgezahlt werden."

Im Motivenbericht zum Landtagsbeschluss vom 11.12.1980 ist ebenfalls ausgeführt: "... auch dieses Darlehen soll einschließlich der Zinsen vom Land zurückgezahlt werden, sofern der Fonds nicht über eigene Mittel verfügt."

Schließlich ist im Motivenbericht zum Landtagsbeschluss vom 28.1.1982 ausgeführt: "... die Mittel im ordentlichen Haushalt des Landes werden nur

mehr in der Höhe veranschlagt, die zur Rückzahlung aufgenommener Darlehen notwendig ist."

Gleichlautende bzw. ähnliche Formulierungen sind auch in den übrigen Landtagsvorlagen zu finden.

Mit Landtagsbeschluss vom 11. Juli 1991 wurde die NÖ Landesregierung ermächtigt, in Abänderung bereits bestehender Haftungen gemäß § 1357 ABGB als Bürge und Zahler der Zusammenfassung aller 18 Darlehen, die dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds gewährt wurden, auf ein Einzeldarlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren zuzustimmen.

Am 12. Dezember 1996 wurde vom Landtag beschlossen, die Zweckwidmung der Landeshaftung für Darlehensaufnahmen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds auf Maßnahmen des ÖPUL (Umweltprogramm) zu erweitern. Durch diese Erweiterung der Zweckwidmung soll der seinerzeit festgelegte Höchstbetrag der Haftung nicht berührt werden. Die Finanzierung der Maßnahmen soll durch derzeit nicht ausgenützte Mittel im Haftungsrahmen erfolgen, wobei die Maßnahmen des ÖPUL einen Betrag von maximal rd. 20 Mio € (280 Mio S) ausmachen sollen.

Der Landtag hat am 29. Juni 2000 beschlossen, die Zweckwidmung für die übernommene Landeshaftung für eine Darlehensaufnahme des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds für landwirtschaftliche Siedlungsverfahren auf die Maßnahmen „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfe für die 1. Niederlassung“ zu erweitern. Für den Zweck der landwirtschaftlichen Investitionsförderung ist nur eine einmalige Ausnützung des Haftungsrahmens vorgesehen. Die Finanzierung der Maßnahmen soll durch derzeit nicht ausgenützte Mittel im Haftungsrahmen für das vom NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds aufgenommene Darlehen für Siedlungsverfahren erfolgen. Durch diese Erweiterung der Zweckwidmung wird der seinerzeit festgelegte Höchstbetrag der Haftung von € 18.168.208,54 (250 Mio S) nicht berührt. Im Jahr 2001 wurden zu diesem Zweck € 14.825.258,17 (204 Mio S) aufgenommen.

Aus den angeführten Formulierungen geht die Absicht hervor, künftig für Zinsen und Tilgung der aufgenommenen Darlehen in Form von Landesbeiträgen an

den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds zu sorgen, d.h. die Ausgaben des Fonds für die laufenden Annuitäten aus dem Landesbudget zu finanzieren.

Im Hinblick auf diese Refinanzierungsabsicht werden die in den einzelnen Jahren gegebenen Subventionen einschließlich kapitalisierter Zinsen, soweit sie durch Darlehen finanziert werden, wie in den Vorjahren nicht als Aufwand behandelt, sondern als Rechnungsabgrenzungsposten eigener Art erfolgsneutral ausgewiesen.

Von den Erträgen aus jährlich gewährten Landesbeiträgen werden die Aufwendungen für Kapitaltilgungs- und Zinsenzahlungen (Annuitäten) betreffend die oben genannten Darlehen mit Landeshaftung offen abgesetzt.

B. Rechtliche Verhältnisse

Der "NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds" gründet seine Rechtspersönlichkeit auf die Bestimmungen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes 1972, LGBI 6645-3.

Der Fonds hat seinen Sitz in St. Pölten.

Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Geschäftsführer.

Dem **Kuratorium** obliegt die Vertretung des Fonds. Es besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Landesregierung vorgesehen sind. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Durch Beschlüsse der NÖ Landesregierung sind folgende Mitglieder bestellt:

Mitglieder:

LABg. Friedrich Hensler
LABg. Dr. Josef Prober
Ltg. Präs. Ing. Johann Penz
LABg. Michaela Hinterholzer
LABg. Ing. Johann Hofbauer
LABg. Ignaz Hofmacher
LABg. Franz Gartner
LKR Josef Etzenberger
LABg. Bgm. Mag. Günther Leichtfried

Ersatzmitglieder:

LABg. Bgm. Ing. Franz Rennhofer
Ltg. Präs. Ewald Sacher
LABg. Rudolf Friewald
LABg. Bgm. Franz Grandl
KOSTv. LABg. Franz Hiller
LABg. ÖKR Marianne Lembacher
LKR Johann Nachförg
LABg. Hermann Findeis
Präs.KOSTv.LAbg.Bgm.Mag.
Alfred Riedl

Der **Geschäftsführer** hat die laufenden Geschäfte zu führen. Ihm obliegt die rechtsverbindliche Zeichnung unter Voransetzung der vollen Bezeichnung des Fonds.

Landesrat Dipl. Ing. Josef Plank ist als für die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständiges Mitglied der Landesregierung Geschäftsführer des Fonds. Sein Ersatzmitglied ist LABg. Bgm. ÖKR Karl Honeder. Die Stellver-

treter des Geschäftsführers in der Vorsitzführung des Kuratoriums sind LAbg. Ignaz Hofmayer und LAbg. Bgm. Mag. Günther Leichtfried. Landesrat Dipl. Ing. Josef Plank hat folgende Bedienstete des Amtes der NÖ Landesregierung zu rechtsverbindlicher Zeichnung bevollmächtigt:

W.Hofrat Mag. Martin Wancata
W.Hofrat Dipl.Ing. Markus Riegler
W.Hofrat Dr. Andreas Gellner

Der Fonds wurde für folgende **Aufgaben** errichtet:

1. Besorgung der Aufgaben als Siedlungsträger;
2. Förderung von Maßnahmen gemäß § 2 NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds-Siedlungsgesetz, LGBl 6645, (Siedlungsverfahren);
3. Förderung von Maßnahmen nach dem NÖ Landwirtschaftsgesetz (LGBl 6100);
4. Ausbau und Erhaltung von Straßen, die vorwiegend zur ordnungsgemäßen Führung eines oder mehrerer land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe notwendig sind oder überwiegend dem Transport land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Betriebsmittel dienen (land- und forstwirtschaftliche Wege);
5. Förderung von Wohnbauförderungsmaßnahmen wie etwa Baugestaltungsmaßnahmen und zur Förderung von Alternativheizungen.

Der Fonds erhält seine **Mittel** aus

1. Beiträgen des Bundes oder eines Fonds des Bundes;
2. Beiträgen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlags;
3. Beiträgen anderer öffentlich rechtlicher Körperschaften;
4. aufgenommenen Darlehen;
5. den Eingängen von Tilgungsraten und Zinsen (Verzugszinsen) der aus Fondsmitteln gewährten Darlehen;
6. den Eingängen von Zinsen angelegter Fondsmittel und
7. aus Spenden, Stiftungen, privaten Zuwendungen und allfälligen sonstigen Einnahmen.

Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt das Land Niederösterreich.

Der Fonds "NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds" ist kein Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Körperschaftsteuergesetz 1988 und des § 2 Abs 3 Umsatzsteuergesetz 1972 in der Geltung des Umsatzsteuergesetzes 1994. Dies wurde vom Finanzamt für Körperschaften mit Schreiben vom 23. Juni 1989 bestätigt.

C. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Vermögenslage

	31. Dezember					Differenz 2003/2004
	2004	2003	2002	2001	2000	
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Grundstücke	54	56	98	98	110	-2
Förderungsdarlehen	178	540	1.042	1.816	2.657	-362
Darlehen Obstgenossenschaft	0	129	129	132	139	-129
Anlagevermögen	232	725	1.269	2.046	2.906	-493
Beitragsforderungen	72	0	49	30	244	72
Bankguthaben	13.197	13.061	7.395	9.702	6.020	136
Umlaufvermögen	13.269	13.061	7.444	9.732	6.264	208
fremdfinanzierte Förderungen	66.704	69.987	75.602	80.517	69.739	-3.283
vorfinanzierte Förderungen	0	0	0	60	115	0
Rechnungsabgrenzungsposten	66.704	69.987	75.602	80.577	69.854	-3.283
Summe Aktiva	80.205	83.773	84.315	92.355	79.024	-3.568
Fondsvermögen	2.860	2.238	3.678	3.742	3.740	622
Rückstellung f. Förderungen	0	0	0	2.825	1.090	0
sonstige Rückstellungen	12	12	11	11	12	0
Rückstellungen	12	12	11	2.836	1.102	0
Darlehen mit Landeshaftung	66.704	69.987	75.602	80.517	69.739	-3.283
Verbindlichkeiten LuL	1	1	1	2	3	0
zweckgebundene Mittel	10.628	11.535	5.023	5.256	4.439	-907
sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	2	1	0
Verbindlichkeiten	77.333	81.523	80.626	85.777	74.182	-4.190
Summe Passiva	80.205	83.773	84.315	92.355	79.024	-3.568

2. Erfolgslage

	2004	2003	2002	2001	2000
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Erhaltene Beiträge	12.209	12.426	12.269	11.308	10.759
abzgl. Annuität Güterwegdarlehen	-5.159	-8.396	-8.449	-7.967	-6.815
Erträge aus Beiträgen	7.050	4.030	3.820	3.341	3.944
sonstige Erträge	7	1	1	1.728	199
Finanzertrag aus angelegten Fondsmitteln	86	112	158	114	49
Summe Erträge	7.143	4.143	3.979	5.183	4.192
geleistete Förderungen	6.322	5.531	3.991	3.402	3.061
rückgestellt für noch zu verbrauchende Förderungsmittel	0	0	0	1.735	1.090
Abschreibungen Anlagevermögen	0	5	0	0	9
Abschreibung Förderdarlehen	166	0	0	0	0
Verwaltungsaufwand (inkl. Steuern)	34	46	53	43	27
Summe Aufwendungen	6.522	5.582	4.044	5.180	4.187
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	621	-1.439	-65	3	5

3. Geldflussrechnung

	2004	2003	2002	2001	2000
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
1 Einzahlungen Landesbeiträge	12.209	12.427	12.269	11.541	10.526
2 + Einzahlungen sonstige Beiträge	0	0	0	1.727	198
3 + Tilgungsraten und Zinsen für Förderungsdarlehen	329	506	781	852	904
4 + Einzahlungen für angelegte Fondsmittel	92	146	154	124	55
5 Summe Mittelaufbringung	12.630	13.079	13.204	14.244	11.683
6 - Auszahlung von Förderungszuschüssen	-6.322	-5.531	-6.756	-18.171	-3.902
7 - Auszahlung von sonstigen Förderungen	-72	0	0	0	0
8 - Annuität für Darlehen mit Landeshaftung	-5.159	-8.397	-8.449	-7.967	-6.816
9 Summe Förderungen und Darlehenstilgung	-11.553	-13.928	-15.205	-26.138	-10.718
10 Netto-Geldfluss aus der Förderungstätigkeit (Z 5 + 9)	1.077	-849	-2.001	-11.894	965
11 + Einzahlung zweckgebundener Mittel	10.336	12.927	8.855	14.240	5.263
12 - Auszahlung zweckgebundener Mittel	-11.243	-6.367	-9.106	-13.445	-1.540
13 + Aufnahme von Darlehen mit Landeshaftung	0	0	0	14.825	0
14 Netto-Geldfluss aus sonstiger Finanzierung (Z 11 bis 13)	-907	6.560	-251	15.620	3.723
15 - Auszahlungen für Verwaltung	-14	-18	-17	-17	-17
16 - Zahlungen für Steuern	-20	-27	-37	-28	-11
17 Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 10+14 bis 16)	136	5.666	-2.306	3.681	4.660
18 + Finanzmittelanfangsbestand	13.061	7.395	9.701	6.020	1.360
19 = Finanzmittlendbestand	13.197	13.061	7.395	9.701	6.020

4. Darstellung der frei verfügbaren Mittel zum 31.12.2004

Beitragsforderungen an Gebietskörperschaften	72.338,19
Guthaben bei Kreditinstituten	13.196.774,09
abzüglich	
Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mittel	-10.629.438,31
Rückstellungen für Beratungskosten	-11.800,00
Verbindlichkeiten aus Leistungen	-465,47
	<u>2.627.408,50</u>

D. Erläuterungen zur Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2004

A K T I V A

A. Anlagevermögen

I. Grundstücke

€ 54.447,17
31.12.2003: € 56.586,09

Entwicklung:

	1.1.		Abgang		31.12.	
	ha	€	ha	€	ha	€
Primmersdorf	7,4673	56.586,09			7,189	54.477,17
Abgang			0,2783	2.108,92		

Der An- und Verkauf der Grundstücke dient der Förderung von Maßnahmen gemäß § 2 NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz (Siedlungsverfahren). Wir haben in die relevanten Verkaufsverträge im Rahmen des Siedlungsverfahrens 2004 Einsicht genommen.

Die abgegangenen Grundstücke wurden zu aufgerundeten Buchwerten verkauft (siehe Seite 24).

II. Finanzanlagevermögen

1. Darlehen für Alternativenergie

€ 55.320,85
31.12.2003: € 242.744,39

	2004	2003
Entwicklung:	€	€
Stand am 1. Jänner	242.744,39	468.587,38
Tilgung	-150.722,40	-225.842,99
Teilwertabschreibung	-36.701,14	0,00
Stand am 31. Dezember	<u>55.320,85</u>	<u>242.744,39</u>

Die Darlehen werden für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung alternativer Energien in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt. Sie sind unverzinslich und haben bis zu einer Darlehenshöhe von € 3.633,64 eine Laufzeit von 5 Jahren und im übrigen eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Darlehensüberwachung erfolgt gemäß Vereinbarung vom 20. Juli 1987 durch die Landes-Hypothekenbank NÖ gegen eine Verwaltungsgebühr von 0,1 % vom fallenden Kapital.

Die Teilwertabschreibung wurde vorgenommen, da Darlehen eines Darlehensschuldners in nicht rückzahlbare Zuschüsse umgewandelt wurden (siehe Seite 28).

Am 31. Dezember 2004 sind 126 Darlehen (i.Vj.: 484) mit einem ursprünglichen Zuzahlungsbetrag von insgesamt 1,1 Mio € (i.Vj.: 3,1 Mio €) aushaftend.

Hievon sind Darlehensnehmer mit Tilgungen in Höhe von € 324,59 im Rückstand (i.Vj.: € 8.697,30). Die Raten waren zur Gänze im Jahr 2004 fällig.

2. Darlehen für Besitzfestigung

	€	3.020,90
31.12.2003:	€	5.727,16
Entwicklung:	2004	2003
	€	€
Stand am 1. Jänner	5.727,16	8.498,23
Tilgung	-2.706,26	-2.607,73
Stand am 31. Dezember	<u>3.020,90</u>	<u>5.727,16</u>

Die Darlehen wurden an landwirtschaftliche Betriebe zur Verbesserung der Ertragslage durch Investitionen vergeben, für die keine Zweckkredite von anderen Stellen in Anspruch genommen werden können. Zum 31. Dezember 2004 sind 2 Darlehen (i.Vj.: 3) mit Zuzahlungsbeträgen von insgesamt € 29.795,86 (i.Vj.: € 32.702,78) aushaftend. Die Darlehen sind mit 3,5 % verzinslich und haben eine Gesamtlaufzeit von 5 bis 15 Jahren.

3. Darlehen für Bauförderung	€	64.922,90
	31.12.2003: €	232.187,90
	2004	2003
Entwicklung:	€	€
Stand am 1. Jänner	232.187,90	501.082,13
Tilgung	<u>-167.265,00</u>	<u>-268.894,23</u>
Stand am 31. Dezember	<u>64.922,90</u>	<u>232.187,90</u>

Die Darlehen werden physischen Personen gewährt, die Eigentümer eines bäuerlichen Betriebes sind, den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ganzjährig bewohnen und die Baumaßnahmen zur Befriedigung des eigenen Wohnbedarfes durchführen. Sie sind unverzinslich und haben bis zu einer Darlehenshöhe von € 3.633,64 eine Laufzeit von 5 Jahren und im übrigen eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Darlehensüberwachung erfolgt gemäß Vereinbarung vom 20. Juli 1987 durch die Landes-Hypothekenbank NÖ gegen eine Verwaltungsgebühr von 0,1 % vom fallenden Kapital.

Am 31. Dezember 2004 sind 124 Darlehen (i.Vj. 282) mit einem ursprünglichen Zuzahlungsbetrag von insgesamt € 0,94 Mio (i.Vj. € 2,2 Mio) aushaftend.

Hievon sind Darlehensnehmer mit Tilgungen in Höhe von € 2.543,58 (i.Vj. € 7.286,89) im Rückstand. Die Raten waren zur Gänze im Jahr 2004 fällig.

4. Darlehen aus Siedlungsverfahren	€	54.529,27
31.12.2003:	€	59.086,12

Die Forderung besteht gegenüber einer Darlehensnehmerin aus dem Siedlungsverfahren Niederfellabrunn.

Die Forderung gegenüber Frau Vesely (der Witwe des Schuldners) aus dem Siedlungsverfahren Niederfellabrunn hat sich wie folgt entwickelt:

	€
Einlösung Grundstückslasten samt Nebenkosten	573.119,51
Rechtsanwaltskosten	36.336,42
Barzahlung	25.435,49
	<u>634.891,42</u>
abzüglich bezahlter Kaufpreis	-472.373,42
Stand am 31. Dezember 1988	162.518,00
abzüglich Tilgungen 1989-2003	-103.431,88
Tilgungen 2004	-4.556,85
Stand am 31. Dezember 2004	<u><u>54.529,27</u></u>

Die Forderung wurde mit Notariatsakt vom 18.9.1989 anerkannt. Am 23.8.1992 wurde mit der Witwe des Schuldners, die zur ungeteilten Hand der Rückzahlungsverpflichtung beigetreten ist, eine Vereinbarung über die Zahlungsmodalitäten (monatliche Rate € 641,07 bei Verzinsung von derzeit 5,5 %) geschlossen. Von den 2004 geleisteten Zahlungen in Höhe von € 7.692,84 entfallen € 3.135,99 auf Zinsen.

Die Forderung ist durch eine vinkulierte Lebensversicherung sowie die Verpfändung des Witwenpensionsanspruches besichert.

5. Darlehen Obstgenossenschaft Krems	€	0,00
	31.12.2003: €	<u>128.994,27</u>

Am 26. August 1999 wurde der Obstgenossenschaft Krems Gen.m.b.H., die aufgrund der Ernteauffälle der letzten Jahre in massive wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen ist, ein Darlehen über € 145.345,66 gewährt. Auf Ansuchen der Obstgenossenschaft hat das Kuratorium des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds in der Sitzung vom 24.6.2004 beschlossen, dass unter folgenden Voraussetzungen auf die Rückforderung des aushaftenden Darlehens in Höhe von € 128.994,27 verzichtet wird (siehe Seite 28):

- Es ist danach zu trachten, höchstmögliche Verkaufserlöse zu erzielen.
- Der maximale Unterstützungsbetrag wird mit der aushaftenden Darlehenssumme (€ 128.994,27) begrenzt.
- Reichen die Verkaufserlöse und der Verzicht auf die Geschäftsanteile zur Schuldenabdeckung aus, so ist auch das Darlehen aus dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds teilweise oder gänzlich rückzuzahlen.

Bis Anfang 2005 sind keine Umstände bei der Obstgenossenschaft eingetreten, die eine (teilweise) Tilgung des Darlehens erwarten lassen.

6. Wertrechte des Anlagevermögens	€	72,67
	31.12.2003: €	<u>72,67</u>

Ausgewiesen wird der Geschäftsanteil an der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien reg. Gen.m.b.H.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen

1. Beitragsforderungen an Gebietskörperschaften		€ 72.338,19
	31.12.2003: €	0,00

Bis Ende des Jahres musste der EU-Kommission der Nachweis erbracht werden, dass die EU-Mittel („Leader+“) in der entsprechenden Höhe verausgabt waren, andernfalls der Differenzbetrag verfällt.

Zur Erreichung des Ausgabenvolumens blieben noch € 72.338,19 offen, die vom NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds vorfinanziert wurden. Vier Mal im Jahr (4. März, Juni, September, Dezember) können beim BMLFUW Anträge auf Erstattung bereits verausgabter EU-Mittel eingebracht werden. Etwa drei Monate später ist dann mit der Überweisung der Mittel zu rechnen. Das Geld wurde mit Überweisung vom 12.4.2005 an den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds rückerstattet.

II. Guthaben bei Kreditinstituten		€ 13.196.774,09
	31.12.2003: €	13.060.816,90

Zusammensetzung:	€	€
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien		
Kontonummer 000-00.082.818 (ordinario)	10.269.446,83	
Kontonummer 061-00.082.818	56.206,71	
Kontonummer 000-00.082.917	<u>5.855,03</u>	10.331.508,57
Landes-Hypothekenbank Niederösterreich		
Kontonummer 1152-989314	23.119,57	
Kontonummer 1155-001875	42.145,95	
Festgeld Kontonummer 1152-700292	<u>2.800.000,00</u>	<u>2.865.265,52</u>
		<u><u>13.196.774,09</u></u>

Die Bankguthaben wurden uns anhand von Kontoauszügen sowie Bankbestätigungen nachgewiesen. Die Verzinsung der Girokonten lag bei 0,5 %, des Festgeldkontos bei 2,05 %.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

1. fremdfinanzierte Subventionen zuzüglich kapitalisierter Zinsen *)		€ 66.704.278,93
	31.12.2003:	€ 69.986.881,25
Entwicklung:	€	€
€-Kredit		
Stand am 1. Jänner	62.206.655,42	
kapitalisierte Zinsen CHF-Kredit	63.633,67	
Tilgung	<u>-3.346.235,99</u>	58.924.053,10
CHF-Kredit		<u>7.780.225,83</u>
Stand am 31. Dezember		<u>66.704.278,93</u>

*) Aufgrund von Landtagsbeschlüssen hat das Land NÖ für diese Beträge die Bürge- und Zahlerhaftung übernommen und in den Motivenberichten ausgedrückt, künftig für Tilgung und Zinsen in Form von Landesbeiträgen zu sorgen.

P A S S I V A

A. Fondsvermögen € 2.859.752,26
 31.12.2003: € 2.238.323,65

Entwicklung:	2004	2003
	€	€
Stand am 1. Jänner	2.238.323,65	3.677.821,74
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>621.428,61</u>	<u>-1.439.498,09</u>
Stand am 31. Dezember	<u><u>2.859.752,26</u></u>	<u><u>2.238.323,65</u></u>

B. Rückstellungen € 11.800,00
 31.12.2003: € 11.800,00

Entwicklung:

	Stand am 1.1.	Verbrauch Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.
	€	€	€	€
Prüfungskosten	11.800,00	11.800,00	11.800,00	11.800,00
	11.800,00	11.800,00	11.800,00	11.800,00

C. Verbindlichkeiten

1. Darlehen mit Haftung des Landes NÖ	€ 66.704.278,93
31.12.2003:	€ 69.986.881,25

Das von der Landes-Hypothekenbank Niederösterreich gewährte Darlehen betrifft die Refinanzierung der geleisteten Förderungen für den Güterwegebau, den Ausbau der Elektrifizierung, den Telefonausbau, Maßnahmen des ÖPUL (Umweltprogramm) sowie „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfen für die 1. Niederlassung“.

Zusammensetzung:	2004 €	2003 €
1. Darlehen mit Restlaufzeit 7 Jahre	53.687.275,24	56.330.647,06
2. Darlehen mit Restlaufzeit 17 Jahre	<u>13.017.003,69</u>	<u>13.656.234,19</u>
	<u>66.704.278,93</u>	<u>69.986.881,25</u>

ad 1. Die NÖ Landesregierung hat für dieses Darlehen die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB übernommen. Mit Landtagsbeschluss vom 11. Juli 1991 wurde die NÖ Landesregierung ermächtigt, im Hinblick auf die bestehende Haftung der Zusammenfassung aller Darlehen, die dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds gewährt wurden, auf ein Einzeldarlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren zuzustimmen.

Entwicklung:	€	€
Stand 1. Jänner	56.330.647,03	
davon: €-Kredit		
Stand am 1. Jänner	48.550.421,23	
kapitalisierte Zinsen CHF-Kredit	63.633,67	
Tilgung	<u>-2.707.005,49</u>	45.907.049,41
davon: CHF-Kredit (unverändert)		<u>7.780.225,83</u>
Stand 31. Dezember		<u>53.687.275,24</u>

Das Darlehen stimmt mit der Kontoabschlussrechnung der Bank überein.

Die am 1. Juli 2004 fällige Rückzahlungsrate wurde zur Teilfinanzierung der „Dürreaktion“ um den Betrag von € 2.818.786,96 vermindert, kapitalisiert und auf die Restlaufzeit aufgeteilt. Die Rückzahlungsraten werden sich dadurch in den Jahren 2005 bis 2011 um je rd. € 450.000,- erhöhen.

Die Darlehensverbindlichkeit zum 31. Dezember 2004 enthält nicht die entstandenen Zinsen für den Zeitraum zwischen letztem Tilgungszeitpunkt und Bilanzstichtag (1.7. - 31.12.2004) in Höhe von rund 0,7 Mio €. Diese werden seitens der Bank erst bei Fälligkeit mit der Annuitätenvorschreibung belastet. Der Fonds erfasst die Zinsen konform mit der Vorschreibung. Eine Abgrenzung dieser Zinsen wurde mangels Vorliegens einer Ausgabe und im Hinblick auf deren Erfolgswirksamkeit nicht vorgenommen.

Das Darlehen ist mit 0,385 % unter der Sekundärmarktrendite (Sekundärmarktrendite 2004: 2,615 % p.a.) mit halbjährlicher Zinssatzanpassung jeweils im ersten und dritten Quartal verzinst. Weiters ist die Landes-Hypothekenbank Niederösterreich ermächtigt, bis zu 10 % des aushaftenden Darlehens in zinsengünstigerer Fremdwährung zu finanzieren. Derzeit wird ein Teilbetrag mit einem Buchwert von rund 7,8 Mio € (Wert mit Wechselkurs zum 31.12.2004 € 7.323.870,63) in Schweizer Franken (11,3 Mio CHF) mit einem Zinssatz von 1,295 % p.a. finanziert. Die Kursentwicklung des Schweizer Franken ergibt zum 31.12.2004 einen rechnerischen Kursgewinn von rd. € 456.000. Die Gesamtlaufzeit des Darlehens beträgt 20 Jahre, die Restlaufzeit 7 Jahre.

ad 2. Gestützt auf einen Landtagsbeschluss vom 29. Juni 2000 wurde am 13.2.2001 zur Finanzierung der Maßnahmen „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfen für die 1. Niederlassung“ durch derzeit nicht ausgenützte Mittel im Haftungsrahmen für Siedlungsverfahren ein Darlehen in Höhe von rd. € 14 Mio (S 204 Mio) aufgenommen:

Entwicklung:	2004 €	2003 €
Stand 1. Jänner	13.656.234,19	14.182.275,97
Tilgung	<u>-639.230,50</u>	<u>-526.041,78</u>
Stand 31. Dezember	<u>13.017.003,69</u>	<u>13.656.234,19</u>

Das Darlehen stimmt mit der Kontoabschlussrechnung der Bank überein.

Die Darlehensverbindlichkeit zum 31. Dezember 2004 enthält nicht die entstandenen Zinsen für den Zeitraum zwischen letztem Tilgungszeitpunkt und Bilanzstichtag (1.7. - 31.12.2004) in Höhe von rund € 192.000. Diese werden seitens der Bank erst bei Fälligkeit mit der Annuitätenschreibung belastet. Der Fonds erfasst die Zinsen konform mit der Schreibung. Eine Abgrenzung dieser Zinsen wurde mangels Vorliegens einer Ausgabe und im Hinblick auf deren Erfolgswirksamkeit nicht vorgenommen.

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich durch den dem jeweiligen Zinstermin vorangehenden Kalenderquartalswert der Sekundärmarktrendite zuzüglich 6-Monats-Euribor geteilt durch 2 zuzüglich Aufschlag von 0,12 %-Punkten (Zinssatz zum 31.12.2004: 2,9045 %). Das Darlehen ist mit halbjährlicher Zinssatzanpassung jeweils im Halbjahr und zum Jahreswechsel verzinst. Die Gesamtlaufzeit des Darlehens beträgt 20 Jahre, die Restlaufzeit 17 Jahre.

2. Verbindlichkeiten auf Grund von Leistungen	€ 465,47
31.12.2003:	€ 855,06

Die Verbindlichkeit besteht gegenüber der Landes-Hypothekenbank Niederösterreich für die Verwaltung der Darlehen für Alternativenergie und Bauförderung.

3. zweckgebundene Mittel (Treuhandkonten)	€ 10.629.438,31
31.12.2003:	€ 11.535.236,79

	2004	2003
Zusammensetzung:	€	€
Aussiedler	9.018.076,54	8.623.966,06
Maßnahmen im Zusammenhang mit der BSE-Krise	191.941,59	1.297.301,59
Energie aus Biomasse	1.028.732,67	976.509,10
Leader Plus	349.302,34	596.075,97

Technische Hilfe	41.385,17	41.384,07
	<u>10.629.438,31</u>	<u>11.535.236,79</u>

	2004	2003
	€	€
zu Energie aus Biomasse (Bundesmittel):		
Stand am 1. Jänner	976.509,10	228.294,24
Einzahlungen	2.002.390,00	1.085.000,00
ausbezahlte Förderungen	<u>-1.950.166,43</u>	<u>-336.785,14</u>
Stand am 31. Dezember	<u>1.028.732,67</u>	<u>976.509,10</u>

	€	€
zu Aussiedler (Bundesmittel)		
Stand am 1. Jänner	8.623.966,06	3.326.461,59
Einzahlungen	3.829.959,74	6.978.400,00
ausbezahlte Förderungen	<u>-3.435.849,24</u>	<u>-1.680.895,53</u>
Stand am 31. Dezember	<u>9.018.076,56</u>	<u>8.623.966,06</u>

	€	€
zu Technische Hilfe (Bundesmittel)		
Stand am 1. Jänner	41.384,07	52.519,69
Einzahlungen	124.698,25	127.000,00
ausbezahlte Förderungen	<u>-124.697,15</u>	<u>-138.135,62</u>
Stand am 31. Dezember	<u>41.385,17</u>	<u>41.384,07</u>

	€	€
zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der BSE-Krise (Bundesmittel):		
Stand am 1. Jänner	1.297.301,59	1.014.594,49
Einzahlungen	1.533.391,50	3.566.524,65
ausbezahlte Förderungen	<u>-2.638.751,50</u>	<u>-3.283.817,55</u>
Stand am 31. Dezember	<u>191.941,59</u>	<u>1.297.301,59</u>

	2004	2003
zu Leader Plus (Bundesmittel):	€	€
Stand am 1. Jänner	596.075,97	401.020,51
Einzahlungen	400.190,00	1.170.564,16
ausbezahlte Förderungen	<u>-646.963,63</u>	<u>-975.508,70</u>
Stand am 31. Dezember	<u>349.302,34</u>	<u>596.075,97</u>
zu Zinsenzuschuss für Dürreaktion (Bundesmittel)	€	€
Stand 1. Jänner	0,00	0,00
Einzahlungen	2.448.515,00	0,00
ausbezahlte Förderungen	-2.446.709,00	0,00
Rückzahlung nicht in Anspruch genommener Fördermittel	<u>-1.806,00</u>	<u>0,00</u>
Stand 31. Dezember	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

E. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 2004

1. erhaltene Beiträge € 7.050.243,56
2003: € 4.029.797,23

Zusammensetzung:	2004 €	2003 €
erhaltene Landesbeiträge	12.209.100,00	12.426.599,07
davon verwendet für Darlehen mit Landeshaftung		
Kapitaltilgungen	-3.282.602,32	-5.615.303,97
Zinsenzahlungen	<u>-1.876.254,12</u>	<u>-2.781.497,87</u>
verfügbare Landesbeiträge	<u>7.050.243,56</u>	<u>4.029.797,23</u>

2. sonstige Erträge € 7.424,91
2003: € 964,88

a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen € 312,29
2003: € 0,00

Zusammensetzung:	2004 €	2003 €
Erlöse	2.421,21	0,00
Buchwertabgang	<u>-2.108,92</u>	<u>0,00</u>
	<u>312,29</u>	<u>0,00</u>

b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen € 340,00
2003: € 0,00

Dabei handelt es sich um die Teilauflösung von Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten.

c) übrige	€	6.772,62
	2003: €	964,88
Zusammensetzung:	2004	2003
	€	€
Pachterträge	908,20	964,88
Erträge aus Vorjahren	5.864,42	0,00
	<u>6.772,62</u>	<u>964,88</u>

3. Aufwand für geleistete Förderungen	€ 6.321.657,93	
	2003: € 5.531.274,98	
	2004	2003
Zusammensetzung:	€	€
Dürreaktion	2.446.709,00	0,00
Güterwegebau	1.725.800,00	3.756.100,00
NÖ Genetikprogramm	540.225,00	580.315,00
Agrar-Plus	472.000,00	470.000,00
Rauhfutteraktion	371.272,26	0,00
Kalbinnenaktion	314.740,00	296.620,00
Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten	152.801,60	206.252,28
Sonderförderung 2003 (wasserbauliche Maßnahmen, tierfreundliche Stallungen, Investitionsförderung)	102.550,00	0,00
Sturmschadenversicherung	50.588,24	35.317,00
Soziale Betriebshilfe	38.864,57	49.607,53
Genossenschaftswinkelerei Wolkersdorf	33.500,00	33.500,00
Broschüre „Der grüne Bericht“	25.525,80	0,00
Zuschuss für Zivildienereinsatz	22.308,85	73.429,31
Mutterziegen- und Widderankauf	9.772,61	11.928,01
diverse	8.000,00	18.205,85
Öffentlichkeitsarbeit	7.000,00	0,00
ausbezahlte Förderungen	6.321.657,93	5.531.274,98

5. sonstige Aufwendungen	€	35.125,70
	2003: €	45.676,98

a) Steuern	€	20.937,79
	2003: €	27.076,74

Zusammensetzung:	2004 €	2003 €
Kapitalertragsteuer	20.585,60	26.755,31
Grundsteuer	352,19	321,43
	<u>20.937,79</u>	<u>27.076,74</u>

b) übrige	€	14.187,91
	2003: €	18.600,24

Zusammensetzung:	2004 €	2003 €
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	11.800,00	12.090,00
Geldverkehrsspesen	1.922,44	2.138,51
Aufwand für Darlehensverwaltung durch Landes-Hypothekenbank NÖ	465,47	855,06
Verluste aus dem Abgang von Anlage- vermögen	0,00	3.406,76
diverse	0,00	109,91
	<u>14.187,91</u>	<u>18.600,24</u>

7. Zinsen- und Wertpapiererträge	€	86.239,18
	2003: €	111.702,95
	2004	2003
Zusammensetzung:	€	€
Bankzinsen	82.342,21	107.020,94
Zinsen für Forderungen aus Siedlungsverfahren		
Niederfellabrunn	3.135,99	3.379,31
Darlehen		
Verzugszinsen	580,49	1.023,92
für Besitzfestigung	177,20	275,49
Erträge aus Wertpapieren des		
Finanzanlagevermögens	3,29	3,29
	<u>86.239,18</u>	<u>111.702,95</u>

8. Abschreibungen auf Förderdarlehen	€	165.695,41
	2003: €	163,34
	2004	2003
Zusammensetzung:	€	€
Darlehen Obstgenossenschaft Krems	128.994,27	0,00
Darlehen für Alternativenergie	36.701,14	0,00
Darlehen für Besitzfestigung	0,00	163,34
	<u>165.695,41</u>	<u>163,34</u>

Die Darlehen für Alternativenergie wurden in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt.

Das Darlehen der Obstgenossenschaft Krems wird zur Gänze abgeschrieben, da nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht damit gerechnet werden kann, dass das Darlehen rückgezahlt werden wird (siehe Beschluss des Kuratoriums Seite 15).

F. Bestätigungsvermerk

Auf Grund unserer Prüfung erteilen wir dem Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2004 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten, in der aus den Anlagen 1 (Bilanz) und 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) ersichtlichen Fassung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Wir haben den nach den in Österreich geltenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellten Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2004 des

NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten

geprüft. Aufstellung und Inhalt dieses Rechnungsabschlusses liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechnungsabschluss auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung.

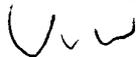
Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsethischen Grundsätze durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen falschen Aussagen ist. Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für Beträge und sonstige Angaben im Rechnungsabschluss ein. Sie enthält auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der wesentlichen durch die Geschäftsführung vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil abgibt. Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung erteilen wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2004 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Rechnungsabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.“

Wien, am 20. Mai 2005

INTERFIDES
Wirtschaftsprüfungs- und Steuer-
beratungsgesellschaft m.b.H.

MMag. Dr. Werner Festa
Wirtschaftsprüfer



Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer



INTERFIDES

Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH

NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds, St. Pölten

Anlage 2

Erfolgsrechnung 2004

	2004		2003
	Euro	Euro	1000 Euro
1. erhaltene Beiträge			
erhaltene Landesbeiträge	12.209.100,00		12.427
davon verwendet für Darlehen mit Landeshaftung			
Kapitaltilgungen	-3.282.602,32		-5.615
Zinsenzahlungen	-1.876.254,12	7.050.243,56	-2.782
2. übrige sonstige Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	312,29		0
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	340,00		0
c) übrige	6.772,62	7.424,91	1
3. Aufwand für geleistete Förderungen		6.321.657,93	5.531
4. Abschreibung auf Grundstücke		0,00	5
5. sonstige Aufwendungen			
a) Steuern	20.937,79		27
b) übrige	14.187,91	35.125,70	19
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5		700.884,84	-1.551
7. Zinsen- und Wertpapiererträge		86.239,18	112
8. Abschreibung auf Förderdarlehen		165.695,41	0
9. Zwischensumme aus Z 7 und 8		-79.456,23	112
10. Jahresüberschuss / -fehlbetrag		621.428,61	-1.439

Bestätigungsvermerk

Der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2004 entspricht nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung im Sinne der Zielsetzung des Fonds. Er vermittelt ein möglichst getreues Bild der finanziellen Lage des Fonds.

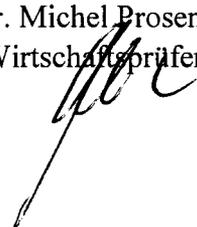
Wien, am 20. Mai 2005

INTERFIDES
Wirtschaftsprüfungs- und
SteuerberatungsgmbH

MMag. Dr. Werner Festa
Wirtschaftsprüfer



Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer



INTERFIDES

Anlage 3/1

Wirtschaftsprüfungs - und SteuerberatungsgmbH

Formblätter gemäß § 3 Abs 1 Z 1 Gebärungsstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 361/2002)

Querschnitt			Ergebnis 2004 in Euro		
KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeich- nis Länder)	Summe o + ao Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
I. Querschnitt					
Einnahmen der laufenden Gebarung					
10	Eigene Steuern	Unterklassen 83 und 84 ohne Gruppen 839 und 849			0,00
11	Ertragsanteile	Gruppen 839 und 849			0,00
12	Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81			0,00
13	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Unterklasse 82 ohne Gruppen 826 bis 828 und ohne Stelle 8299	93.664,09		93.664,09
14	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 850 bis 854	12.209.100,00		12.209.100,00
15	Sonstige laufende Transfereinnahmen	Gruppen 860 bis 863, 870 bis 872, 880 bis 884			0,00
16	Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen	Unterklasse 80, Gruppen 826 bis 828 und Stelle 8299			0,00
19	Summe 1 (laufende Einnahmen)		12.302.764,09	0,00	12.302.764,09
Ausgaben der laufenden Gebarung					
20	Leistungen für Personal	Klasse 5			0,00
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760			0,00
22	Bezüge der gewählten Organe	Stelle 7295			0,00
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4			0,00
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650, 651, 653 und 654, Unterklassen 70 bis 72 ohne Stelle 7295	200.821,11		200.821,11
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650, 651, 653 und 654	1.876.254,12		1.876.254,12
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 730 bis 734			0,00
27	Sonstige laufende Transferzahlungen	Gruppen 740 bis 743, 750 bis 752, 761 bis 769, 780 bis 784, Unterklasse 79	6.321.657,93		6.321.657,93
29	Summe 2 (laufende Ausgaben)		8.398.733,16	0,00	8.398.733,16
91	SALDO 1 : Ergebnis der laufenden Gebarung	Summe 1 minus Summe 2	3.904.030,93	0,00	3.904.030,93

INTERFIDES

Anlage 3/2

Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH

Querschnitt			Ergebnis 2004 in Euro		
KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeich- nis Länder)	Summe o + ao Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen					
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05			0,00
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04			0,00
32	Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklassen 07			0,00
33	Veräußerung von Ersatzteilen	Unterklasse 10			0,00
34	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 855 bis 859, 889			0,00
35	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	Gruppen 865 bis 868 ohne Stelle 8652, Gruppen 875 bis 877, 885 bis 888			0,00
39	Summe 3 (Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)		0,00	0,00	0,00
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen					
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01, 05 und 06			0,00
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04			0,00
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07			0,00
43	Erwerb von Ersatzteilen	Unterklasse 10			0,00
44	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 735 bis 739			0,00
45	Sonstige Kapitaltransferausgaben	Gruppen 745 bis 748 ohne Stelle 7452, Gruppen 755 bis 757, 785 bis 789, Unterklasse 77			0,00
49	Summe 4 (Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)		0,00	0,00	0,00
92	SALDO 2 : Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Summe 3 minus Summe 4	0,00	0,00	0,00

INTERFIDES

Anlage 3/3

Wirtschaftsprüfungs - und SteuerberatungsgmbH

Querschnitt			Ergebnis 2004 in Euro		
KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeich- nis Länder)	Summe o + ao Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
Einnahmen aus Finanztransaktionen					
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	Unterklasse 08 und 022			0,00
51	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entspr. A 85-89) und dem Land	Stelle 8652			0,00
52	Entnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298			0,00
53	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 243, 250 bis 253			0,00
54	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte	Gruppen 244 bis 247, 249, 254 bis 257, 259			0,00
55	Aufnahme von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 343, 350 bis 353			0,00
56	Aufnahme von sonstigen Finanzschulden	Gruppen 344 bis 349, 354 bis 359			0,00
57	Einnahmen aus der Rückzahlung von Haftungsinanspruchnahmen	Gruppe [260 und] 261			0,00
58	Aufnahme von sonstigen Schulden	Gruppe 370			0,00
59	Summe 5 (Einnahmen aus Finanztransaktionen)		0,00	0,00	0,00
Ausgaben aus Finanztransaktionen					
60	Erwerb von Beteiligungen und Anlagewertpapieren	Unterklasse 08 und 22			0,00
61	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entspr. A 85-89) und dem Land	Stelle 7452			0,00
62	Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 298			0,00
63	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 243, 250 bis 253			0,00
64	Gewährung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte	Gruppen 244 bis 247, 249, 254 bis 257, 259			0,00
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 343, 350 bis 353			0,00
66	Rückzahlung von Finanzschulden bei sonstigen Unternehmungen und Haushalten	Gruppen 344 bis 349, 354 bis 359	3.282.602,32		3.282.602,32
67	Ausgaben aus der Inanspruchnahme aus Finanzhaftungen	Gruppe [260 und] 261			0,00
68	Rückzahlung von sonstigen Schulden	Gruppe 370			0,00
69	Summe 6 (Ausgaben aus Finanztransaktionen)		3.282.602,32	0,00	3.282.602,32
93	SALDO 3 : Ergebnis der Finanztransaktionen	Summe 5 minus Summe 6	-3.282.602,32	0,00	-3.282.602,32
94	SALDO 4: Jahresüberschuß (+) = Überschuss Jahresfehlbetrag (-) = Jahresfehlbetrag	Summe der Salden 1, 2 und 3	621.428,61	0,00	621.428,61

INTERFIDES

Anlage 3/4

Wirtschaftsprüfungs - und SteuerberatungsgmbH

Querschnitt			Ergebnis 2004 in Euro		
KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeich- nis Länder)	Summe o + ao Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
II. Ableitung des Finanzierungssaldos					
70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus	3.904.030,93	0,00	3.904.030,93
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85-89	Saldo 2 Saldo 4 der Spalte "davon A 85-89"		0,00	0,00
95	Finanzierungssaldo ("Maastricht-Ergebnis")		3.904.030,93		3.904.030,93
III. Übersicht Gesamthaushalt					
80	Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5	12.302.764,09		
81	Sonstige Einnahmen des Gesamthaushaltes: Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr				
79	Summe 7 (Gesamteinnahmen)		12.302.764,09		
82	Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6	11.681.335,48		
83	Sonstige Ausgaben des Gesamthaushaltes: Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr				
89	Summe 8 (Gesamtausgaben)		11.681.335,48		
99	Administratives Jahresergebnis	Summe 7 minus Summe 8	621.428,61		



Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhandler mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002 und am 21.10.2004.

Präambel

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen

hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen

des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. - falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten über die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG), BGBl I Nr.58/1999 hinaus auf das Neunfache dieser Mindestversicherungssumme begrenzt.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 HGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten statt der vorstehenden Absätze die Haftungsnormen des §275 HGB, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten

entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbüblicher Frist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hiedurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß §1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 HGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht, bei grober Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Vereinbarung von Teilleistungen und Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(5) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(6) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(7) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff HGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des

Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.